

I.

Gemäß § 8 des Gebrauchsmustergesetzes tritt die Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre bei Zahlung der weiteren Schutzgebühr vor Ablauf der ersten dreijährigen Schutzdauer ein. Diese Bestimmung ist durch das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 insoweit abgeändert, als die Frist zur Zahlung der Verlängerungsgebühr zur Erhaltung des Schutzrechtes bis zum 30. September 1921 verlängert worden ist. Durch diese Fristverlängerung wird der Schutzhinhaber in den Stand gesetzt, die Verlängerung der Schutzfrist um weitere drei Jahre bis spätestens zum 30. September 1921 zu beanspruchen. Das Schutzrecht war daher zur Zeit des Inkrafttretens des Verlängerungsgesetzes noch nicht erloschen, sondern blieb in Schweben. Zum Erlöschen deselben konnte es — abgesehen vom Verzicht oder der Lösung aus § 6 des Gebrauchsmustergesetzes oder wegen Ablaufes der zweiten rechtzeitig verlängerten Schutzdauerperiode — erst kommen, wenn die Verlängerungsgebühr bis zum 30. September 1921 nicht gezahlt worden ist.

Wenn es im § 8 des Gebrauchsmustergesetzes heißt, die Zahlung der Verlängerungsgebühr muß vor Ablauf der ersten drei Jahre erfolgen, d. h. vor Erlöschen, so wird diese Ablaufsfrist und der Beginn der zweiten Schutzdauerperiode durch das Berner Abkommen hinausgerückt. Die Schutzfrist gilt danach nicht als abgelaufen, sondern als unterbrochen.

Anders, wenn die zweite Gebühr bereits vor Ablauf der ersten Schutzperiode, d. i. vor dem 19. September 1916 bezahlt worden wäre. Dann wäre das Schutzrecht am 19. September 1919 abgelaufen und erloschen gewesen. Ein Schutzrecht aber, das verlängerbar ist, dessen längste Dauer noch nicht verstrichen ist, ist erst als erloschen anzusehen, wenn die zur Erhaltung des Schutzrechtes vorgeschriebene Handlung innerhalb der durch das Berner Abkommen festgesetzten Frist nicht nachgeholt ist. Bis dahin ist es in Schweben. Es wäre sinnlos, dem Schutzhinhaber die Zahlung der Erneuerungsgebühr zu ermöglichen bis zu einer Zeit, in der die längste, sechsjährige Schutzdauer längst verstrichen ist. Es folgt daher schon aus § 8 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit dem Berner Abkommen, daß der Schutz im vorliegenden Falle mangels Zahlung der zweiten Gebühr zur Zeit des Inkrafttretens des Verlängerungsgesetzes nicht erloschen war.

II.

Das Patentamt lehnt ohne Grund die Anwendbarkeit des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 auf das Verlängerungsgesetz vom 27. April 1920 ab. Soweit dieses Gesetz Fristen gewährt, deren Nichteinhaltung zum Verfall des Schutzrechtes führt, ist es nach dem alten Rechtsgrundsatz *lex posterior derogat priori* durch die erweiterte Fristsetzung des Berner Abkommens überholt und die Unterscheidung der zwei- und sechsmonatigen Frist ist durch die allgemeine Regelung ersetzt, wonach einheitlich die gesetzliche Frist zur Erhaltung von Schutzrechten bis zum 30. September 1921 verlängert ist. Auch die im Verlängerungsgesetz festgesetzten Fristen werden zur Erhaltung von Schutzrechten — sowohl erloschenen, wie noch schwebenden Rechten — gewährt. Selbst wenn man dem Patentamt folgend, das Gebrauchsmuster in vorliegendem Fall als am 19. September 1916 erloschen ansehen wollte, so wäre gemäß Berner Abkommen die Frist zur Beantragung der Verlängerung des Schutzrechtes sogar über den 13. November 1920 erstreckt, da gesetzliche Fristen zur Erfüllung von Förmlichkeiten jeder Art, die der Erhaltung von Schutzrechten dienen, erst mit dem 30. September 1921 ablaufen. Der Antrag auf Verlängerung der gesetzlichen Dauer ist eine solche Förmlichkeit, dessen Frist nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jüngeren Berner Abkommens geregelt ist. Es kommt danach nicht darauf an, ob das Schutzrecht zur Zeit des Inkrafttretens des Verlängerungsgesetzes erloschen war oder noch bestand. Die Entscheidung über den Antrag hängt lediglich davon ab, ob das Schutzrecht

1. am 1. August 1914 noch nicht erloschen und
2. während des Krieges nicht entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung ausgenutzt werden konnte,
3. ob der Antrag auf Verlängerung rechtzeitig, d. i. bis zum 30. September 1921 gestellt und ausreichend begründet und belegt worden ist.

III.

Gemäß Art. 307 des Friedensvertrages in Verbindung mit dem Berner Abkommen sind gewerbliche Schutzrechte, die wegen Unterlassung einer zur Erhaltung der Rechte vorgeschriebenen Handlung, Förmlichkeit oder Zahlung in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 30. September 1920 verfallen sind, wieder in Kraft getreten. Diese Bestimmung kann im vorliegenden Fall die gewollte Wirkung nur auslösen, wenn man im Sinne des § 1 des Verlängerungsgesetzes vom 27. April 1920 den in die Kriegszeit fallenden Zeitraum auf die Dauer des Schutzrechts nicht anrechnet. Scheidet aber diese Zeitspanne aus, so war das Schutzrecht zur Zeit des Inkrafttretens des Verlängerungsgesetzes, d. h. am 14. Mai 1920 nicht als erloschen anzusehen. Die in § 2 dieses Gesetzes bestimmte Zweimonatsfrist kann nur für solche Schutzrechte gelten, deren Verfall während der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 14. Mai 1920 durch andere Umstände als durch Unterlassung einer vorgeschriebenen Zahlung, Förmlichkeit oder Handlung bewirkt worden ist, wie z. B. durch Ablauf der gesetzlichen Dauer innerhalb der kritischen Zeit. Da das Gebrauchs-

muster sechs Jahre nach der Anmeldung läuft, der Eintritt der zweiten Periode aber von einer vor Ablauf der ersten Periode zu erfolgenden Handlung, der Zahlung der Erneuerungsgebühr, abhängig gemacht, und dem Schutzhinhaber nach dem Berner Abkommen die Zahlung dieser Gebühr und damit die Erklärung über eine etwaige Verlängerung bis zum 30. September 1921 offen gehalten ist, so kann man von einem Erlöschen des Schutzrechtes nicht sprechen, bevor der Schutzhinhaber sich bis dahin nicht erklärt hat. Es ist richtig, daß das Berner Abkommen die gesetzliche Höchstdauer des Gebrauchsmusters nicht ändert. Es ändert aber die durch § 8 des Gebrauchsmustergesetzes bestimmte Frist zur Abgabe der Erklärung unter Zahlung der Verlängerungsgebühr und damit den Eintritt des Erlöschen des Schutzes.

IV.

Der Antrag auf Verlängerung des Schutzes ist danach rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum 30. September 1921 beim Reichspatentamt eingegangen ist. Die entgegenstehende formalistische Auffassung des Ausschusses trägt dem Zusammenhang der sich ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, welche allgemein die Überwindung der oft unübersehbaren Schwierigkeiten des Schutzhinhaber bei Regelung ihrer durch die Kriegsverhältnisse und insbesondere auch durch deren mehr oder weniger lange dauernden Nachwirkungen gefährdeten Schutzrechte beziehen, nicht genügend Rechnung, wenn das Berner Abkommen für die formale Entscheidung über die Rechtzeitigkeit des Eingangs des Verlängerungsantrages außer Betracht gestellt wird.

Die Schwierigkeiten, unter denen die Schutzhinhaber aus vielerlei Gründen stehen, sollten bei unserer hastigen Gesetzesgebung Anlaß geben, Gesetze, die wie das Verlängerungsgesetz Zweifel offen lassen, weiterzig auszulegen und anzuwenden.

[A. 22.]

Scheidetrichter für quantitative Ausschüttelungen.

Von R. LUTHER.

(Mitteilungen a. d. Wissensh. Photogr. Institut der Technischen Hochschule Dresden.)

(Eing. 26.1. 1921.)

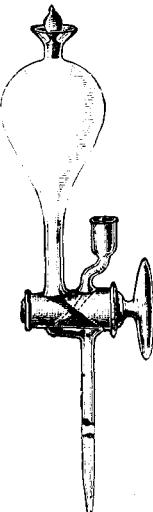
Gelegentlich der Ausarbeitung einer neuen analytischen Trennungsmethode stellte es sich heraus, daß die bisher beschriebenen (soweit ich die Literatur übersehen kann) und im Handel erhältlichen Formen der Scheidetrichter für quantitative Trennungen wenig geeignet sind: Sie haben alle den Übelstand, daß beim Ablassen der spezifisch schweren Flüssigkeit im Abflußrohr eine endliche, unbekannte, wechselnde und schwer entfernbare Flüssigkeitsmenge haften bleibt.

Nach meinen Angaben hat die Leipziger Glasinstrumentenfabrik Robert Götze Scheidetrichter hergestellt, die diesen Übelstand nicht zeigen und sich nunmehr seit zwei Jahren für quantitative Ausschüttelungen gut bewährt haben. Die Konstruktion geht ohne weiteres aus der Abbildung hervor, so daß nur eine kurze Beschreibung erforderlich ist. Der wesentlichste Teil ist der Ablaufhahn mit Durchspülhifstrichter. Je nach der Hahnstellung¹) ist das Ablaufröhr entweder mit dem Hauptbehälter oder mit dem Hifstrichter verbunden. In letzterer Stellung wird durch die freie Verbindung mit der Atmosphäre der Ablauf des Inhaltes von Hahnbohrung und Ablaufröhr sowie deren Nachspülen oder Ausblasen ermöglicht. Da eine derartige Abänderung des Scheidetrichterhahnes für quantitatives Arbeiten sehr wesentlich und andererseits sehr naheliegend ist, halte ich es für wahrscheinlich, daß derartige Vorrichtungen bereits früher vorgeschlagen sind. Bei Durchsicht der Literatur habe ich indes nichts finden können und wäre für etwa vorhandene Literaturnachweise dankbar.

Neben dem oben beschriebenen Ablaufhahn enthält der neue Scheidetrichter noch folgende Änderungen, die sich ebenfalls gut bewährt haben.

1. Die obere Einfüllöffnung ist zu einem kleinen Trichter ausgebildet, wodurch das Einfüllen der Flüssigkeiten und das Abspritzen des oberen Stopfens erleichtert wird. Der Trichter dient ferner dazu, um beim Abläufenlassen der unteren Flüssigkeit den (zwecks Druckausgleich herausgenommenen und nötigenfalls abgespülten) oberen Stopfen aufzunehmen. Eine Ausbildung des oberen Stopfens zu einem Hahn — etwa nach Art der Stopfen bei Tropfgläschchen — ist unzweckmäßig, da in den engen Kanälen leicht Flüssigkeitsreste stagnieren.

2. Der untere Teil des Hauptgefäßes ist zu einem Zylinder verengt. Der Zylinder ist weit genug, um die Bildung von Trennhäuten zu verhindern und ein gutes Zusammenlaufen der beiden Flüssigkeiten zu ermöglichen. Er gestattet andererseits eine bequemere Trennung sowie Mengen- und Farbenbeurteilung der schwereren Flüssigkeit. Zwecks Förderung des Zusammenlaufens der beiden Flüssig-



¹) In der Abbildung sind schematisch beide Hahnstellungen angedeutet.

keiten wird, wie bei jedem anderen Scheidetrichter, die Ausschüttelung am besten in folgenden Etappen ausgeführt. a) Kräftiges Durchschütteln zwecks rascher Einstellung des Verteilungsgleichgewichtes. b) Zusammenlaufenlassen der beiden Flüssigkeiten, wobei die Vernichtung der kleinen Tröpfchen durch langsame kreisende Bewegung des mit wagerechtem oder nach oben gerichteten Abflußrohr gehaltenen Scheidetrichters befördert wird. c) Möglichst vollständige Verdrängung der leichteren Flüssigkeit aus dem unteren Teil des Gefäßes, wobei der langsam aufgerichtete Scheidetrichter mindestens eine Minute in aufrechter Lage verbleibt, und während dieser Zeit leicht gerüttelt und ein wenig um seine Achse hin und her gedreht wird.

Der Scheidetrichter ist in den Größen von 500 und 1000 ccm bei der Leipziger Glasinstrumentenfabrik Robert Götze, Nürnberger Str. 56 vorrätig.

[A. 15.]

Reinigung des Kesselspeisewassers.

Von B. PREU, Oberingenieur a. D.

(Eingeg. 3.2. 1921.)

Mein im „Papierfabrikant“ erschienener Artikel „Fortschritte in der Reinigung von Kesselspeisewassern“ enthielt im wesentlichen einen Auszug aus einer Arbeit über dieses Thema, die früher in der „Zeitschr. f. angew. Chem.“¹⁾ veröffentlicht wurde. Nach den von mir aufgestellten Leitsätzen über die Anforderungen, die an eine möglichst vollkommene Reinigung nicht bloß Enthärtung des Kesselspeisewassers zu stellen sind, habe ich die verschiedenen Reinigungsmethoden untersucht und bin dabei allerdings zu dem Ergebnis gekommen, daß m. E. von den bis jetzt üblichen Verfahren das von Philipp Müller, G. m. b. H., Stuttgart, diesen Zielen am besten entspricht. Mir deshalb den unfairen Vorwurf einer Reklame für das genannte Verfahren zu machen, entspricht nicht den Gepflogenheiten einer fachmännischen Kritik. Herr Professor Dr. A. Kolb ist offenbar ein überzeugter Anhänger der Vortrefflichkeit des Permutitsystems und hat dieser Anhängerschaft in dem in Frage stehenden Artikel im „Papierfabrikant, Heft 2, 1921“, ausführlichsten Ausdruck gegeben. Ihn deshalb der Reklame für das System zu zeihen, fällt dem Fachmann wohl nicht ein.

Zur Sache selbst bemerke ich, daß außer den in der Fußnote angegebenen Kritiken über das Ph. Müllersche Verfahren, die dasselbe wenig günstig beurteilen, auch in der „Zeitschr. d. bayr. Revisionsvereins“ eine Abhandlung von dem bekannten Fachmann Zschimmer über Kesselwasserreinigungsmethoden erschien, in der auch das „Neckar“-System beleuchtet ist. Sollte diese Abhandlung Kolb noch nicht bekannt sein, so empfehle ich dieselbe Kolb zum nachträglichen Studium, da sie ihn über sein einseitiges Urteil über das fragliche Verfahren eines besseren belehren dürfte.

Dagegen erkenne ich an, daß die Permutitgesellschaft bestrebt war und ist, die von ihr und Dr. Basch, dem früheren Vertreter des Kalksoda-Reinigungsverfahrens, selbst angegebenen und von mir einfach zitierten Mängel zu beseitigen, jedenfalls zu mildern. Wie weit ihr das gelungen ist, darüber entscheidet nicht die Theorie, sondern der Erfolg. Sicher ist aber, daß heutigen Tages noch die Entschlammung und die Entfernung der überschüssigen und sich bei der Verdampfung stetig anreichernden Soda und anderen löslichen Salzen je nach den sich ergebenden Mengen häufiger oder seltener durch das mit allen seinen Nachteilen verbundene Abblasen bewirkt werden muß. Dabei kann ja das Ablassen des Schlammes nur in verhältnismäßig geringen Mengen sich vollziehen, weil die Wallungen im Kessel den Schlamm suspendiert halten. Daß aber ein steter, bedeutender Soda gehalt des Wassers im Kessel die Armaturen angreift, ist eine so bekannte Tatsache, daß sie von niemand bestritten wird. Ebenso wird meines Wissens allgemein angenommen, daß das Schäumen und Überkochen des Kesselwassers in erster Linie von der Anreicherung der im Wasser gelösten Salze, zu denen außer Soda — Glaubersalz, Chloride, Nitrate und z. T. auch Silikate gehören, hervorgerufen werden. Es wäre sehr interessant, wenn Kolb nachträglich doch noch die Ursachen anführen würde, denen er diese gefürchteten Erscheinungen zuschreibt.

Daß über die Wirkungsart freier oder gelöster Kohlensäure die Ansichten der Gelehrten noch immer auseinandergehen, ist mir bekannt. Ich habe mich darüber in meiner Arbeit über „Fortschritte in der Herstellung von Rostschutzmitteln“ ausgelassen, ebenso über den Schutz, den eine gewisse Alkalität des Wassers bei bestimmten Temperaturen gegen das Rosten gewährt. Praktisch anwendbar ist aber dieses Mittel bei den Vorgängen im Dampfkessel aus den dort ebenfalls angegebenen Ursachen nicht.

Darin bin ich nun mit Kolb ganz einig, daß bei einem hohen Salzgehalt eines zur Verfügung stehenden Speisewassers dieses nicht ohne weiteres für die Kesselspeisung benutzt werden darf, weil die Verwendung eines solchen Wassers den Kesselbetrieb in kurzer Zeit vollständig unterbinden würde. Für solche Fälle, in denen auch das „Neckar“-Verfahren versagt, hat die Firma Philipp Müller, G. m. b. H., Stuttgart, eine eigenartige Methode vorgeschlagen, die im nachstehenden mitzuteilen ich in der Lage bin. Danach wird, sobald die Konzentration einen von Kolb mit 15—20% angegebenen Salzgehalt über-

schreitet — ich rate darunter zu bleiben! — ein Teil dieses Kesselswassers abgelassen, die darin enthaltene Wärme fast vollständig zurückgewonnen und außerdem ein Teil des abgeblasenen Salzwassers in Form von reinem Kondensat erhalten. Der nach diesen Gesichtspunkten gebaute Apparat wird von der Firma unter dem Namen

Wärme- und Kondensat-Gewinnungsanlage für salzhaltige Kessel-Ab-Wasser gebaut.

Nach Angaben dieser Firma soll nach vorgenommenen Versuchen die Ausbeute an Wärme aus dem salzhaltigen Kesselabwasser bis zu 90% betragen, während der Gewinn an Kondensat bis zu 18% der abgelassenen Wassermenge beträgt. Welch bedeutende Wärmemengen mit einer derartigen Anlage gewonnen werden, zeigt folgendes Beispiel:

Eine größere Kesselanlage verdampft stündlich ca. 100 cbm salzhaltiges Wasser. Um den Salzgehalt des Kesselwassers auf einer bestimmten, für die Kessel unschädlichen Höhe zu halten, müssen stündlich 3000 Liter Salzwasser abgelassen werden. Die betreffende Kesselanlage arbeitet mit einem Druck von 18 Atm. abs. Das salzhaltige Kesselabwasser besitzt also eine Temperatur von 206,1°, während der Wärmeinhalt der Flüssigkeit 210 WE. beträgt, was für 3000 Liter Wasser $3000 \times 210 = 630000$ WE. ausmacht. 90% dieser Wärmemenge ergeben 567000 WE. Zur Erzeugung dieser Wärmemenge sind bei einem praktischen Heizwert der Kohle von 5000 WE. rund 115 kg Steinkohlen erforderlich. Da die betreffende Anlage das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht im Betriebe ist, wird mit derselben eine Kohlenersparnis von ca. $115 \times 24 \times 300 = 828000$ kg erzielt, also ca. 828 Tonnen in 300 Arbeitstagen.

An Kondensat werden aus den 3000 Liter Salzwasser ca. 540 Liter zurückgewonnen. Für dieses Kondensat sind natürlich irgendwelche Aufwendungen zur Enthärtung nicht mehr erforderlich; dadurch werden, insbesondere wenn das Rohwasser hohe Nichtkarbonathärte besitzt, noch Ersparnisse an Soda erzielt, die um so mehr ins Gewicht fallen, als Soda zurzeit ebenfalls sehr knapp und teuer ist.

Der Gewinn an Kondensat beträgt im vorstehenden Beispiel pro Jahr $540 \times 24 \times 300 = 3888000$ Liter. Entsprechend groß sind die Ersparnisse an Soda. Müßte z. B. an Stelle dieser Kondensatmenge ein Speisewasser von 20° Nichtkarbonathärte verwendet werden, so wäre nach dem bekannten Müllerschen Wasserreinigungsverfahren mit kontinuierlicher Kesselschlammrückführung ein Sodazusatz von $3888 \times 19 \times 20 =$ rund 147 kg erforderlich. Die Anschaffungskosten der von der Firma Ph. Müller, G. m. b. H., gebauten Anlagen sind im Verhältnis zu dem Gewinn gering, weshalb die Aufstellung einer solchen Anlage für jede Kesselanlage, die salzhaltiges Wasser verdampft, empfehlenswert ist. Die Bedienung ist, da die Anlagen selbsttätig arbeiten, außerst einfach und erfordert keine besondere Aufmerksamkeit. Von noch größerer Bedeutung sind die Anlagen da, wo bisher von vornherein salzhaltiges Wasser wegen seiner Gefährlichkeit zur Kesselspeisung überhaupt nicht benutzt wird.

In Kohlen- und Kalibergwerken z. B. wird salzhaltiges Wasser aus den Schächten gehoben und fließt dann als Abwasser ab. Die Kosten des Hebens müssen aufgewendet werden, als Speisewasser wird aber teures Wasserleitung- oder Brunnenwasser verwendet. Mit der Müllerschen Anlage kann aber das Schachtwasser Verwendung finden. In diesen Fällen ist die Ersparnis außerordentlich groß.

Das von Kolb angeführte neue Destillierverfahren von Josse wird meines Wissens ebenfalls von der Permutitgesellschaft vertrieben, hat aber bis jetzt in der Praxis noch keinen durchschlagenden Erfolg erzielt. Selbstverständlich ist auch in dieser Mitteilung von Kolb nicht etwa eine Reklame zu suchen.

In meinen Leitsätzen habe ich unter 5 die Betriebskosten der verschiedenen Methoden angeführt, ohne diesen Angaben aber besondere Wichtigkeit beizulegen. Denn nur diejenige Methode, welche die unter 1—3 angegebenen Bedingungen erfüllt, verdient ohne weiteres den Vorzug vor den anderen, auch wenn sie noch so teuer im Betriebe ist. Übrigens sind die von mir mitgeteilten Ziffern unter Quellenangabe der vortrefflichen Schrift von Heidepriem über die damals bekannten Verfahren entnommen. Kolb müßte sich also darüber mit Heidepriem auseinandersetzen. Ich selbst habe in einer wissenschaftlichen Abhandlung durchaus keinen Grund, Konkurrenzkämpfe zwischen Firmen auszufechten, sondern überlasse es diesen, in solchen Betriebsfragen in der Praxis sich entgegenzutreten. Immerhin ist mir und anderen Fachmännern aus der Praxis bekannt, daß das Permutitverfahren in der Anlage und im Betriebe hohe Kosten verursacht. Sein Wert würde aber dadurch, wie ich wiederhole, nicht geschmälert, wenn es nur die Forderungen der von mir unter 1—3 aufgestellten Leitsätze erfüllen würde.

[A. 18.]

Personal- und Hochschulnachrichten.

Es wurden ernannt (berufen): H. van Doren von der Grasselli Chemical Co. zum Forschungsschemiker der Koppers Co., Pittsburgh, Pa.; Prof. Dr. F. Hofmeister aus Straßburg zum Honorarprofessor für physiologische Chemie an der Universität Würzburg; Prof. Dr. A. Kreutz, bisheriger Privatdozent an der Universität Straßburg, für die Chemie der Nahrungs- u. Genußmittel an der Technischen Hochschule Darmstadt; R. Robertson, Direktor der Sprengstoffabteilung am Research-Department, Woolwich, zum Gouvernementschemiker als Nachfolger von J. J. Dobbie.

¹⁾ Ang. Chem. 33, I, 61, 70, 184 [1920].